



Bundesministerium für Wirtschaft,
Familie und Jugend
Franz-Josefs-Kai 51
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01501 65-0
DVR KZ 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
BMWFI- 530102/0001- 11/8/2012	BAK/GSt-FF	Helga Hess-Knapp Sybille Pirkbauer	DW 2108	DW 42108	21.8.2012

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) dankt für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Vorbemerkung

Die BAK begrüßt ausdrücklich die beabsichtigten Änderungen im FLAG, mit denen die bisherige SchülerInnen- und Lehrlingsfreifahrt durch einen pauschalen Fahrausweis, der auf allen öffentlichen Linien innerhalb eines Verkehrsverbundes gilt, ergänzt werden soll.

Das bisherige System der SchülerInnen- und Lehrlingsfreifahrt ist von einem hohen organisatorischen Aufwand gekennzeichnet. Dennoch gibt es Lücken, etwa dass Kinder in Patchworkfamilien mit mehr als einem Wohnsitz keinen Anspruch auf Freifahrt haben. Mit dem als Streckenkarte ausgestalteten Freifahrtausweis sind zudem Lehrausgänge (Museum, Exkursionen, Sportstätten) oder Fahrten zu einer weiteren Ausbildungsstätte im Rahmen einer Lehre nicht abgedeckt.

Die BAK begrüßt daher den vorliegenden Entwurf und möchte folgende Punkte dazu hervorheben:

- Ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung ist die Pauschalierung der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt nach dem Muster des im Entwurf beschriebenen Pilotprojektes des Verkehrsverbundes für Wien, Niederösterreich, Burgenland (VOR).
- Im Falle der Ausweitung auf alle Verkehrsverbünde sollte nach Ansicht der BAK das Pauschalticket auch über die Verkehrsverbundgrenzen hinweg gelten.

- Die Freifahrt muss **allen Auszubildenden** in allen Berufen gemäß Berufsausbildungsliste zugutekommen, also auch jenen, die über keinen Lehrlingausweis verfügen (zB ZahnarztgehilfInnen).
- Auch Fahrten von SchülerInnen und Lehrlingen, die eine lehrgangsmäßig geführte **Berufsschule oder eine Internatsschule** außerhalb ihres Verkehrsverbundgebietes besuchen, sollten durch das neue Pauschalticket erfasst werden.
- Unklar ist die **Frage der Kosten**, die im Entwurf dargestellte Kostenneutralität wird angesichts der Verbesserung der Leistung seitens der BAK in Zweifel gezogen. Aus Sicht der BAK wären Mehrkosten in einem überschaubaren Ausmaß angesichts der positiven Effekte (Verwaltungsvereinfachung, Umweltschutz) durchaus vertretbar.
- Insgesamt ist das FLAG aufgrund der grundlegenden rechtlichen Änderungen insbesondere auf EU-Ebene sowie der zahlreichen Novellierungen sehr unübersichtlich geworden. Die BAK regt daher eine Gesamtüberarbeitung und Wiederverlautbarung an.

Allgemeines

Die beabsichtigte Einführung eines Pauschaltickets (Top-Jugendticket) für alle SchülerInnen und Lehrlinge ab dem Schuljahr 2012/2013 ist aus Sicht der BAK sehr positiv. Dieses soll zum Preis von 60 Euro (gültig an 365 Tagen) die Benutzung aller öffentlichen Verkehrsmittel innerhalb des Verkehrsverbundgebietes erlauben.

Offen bleibt jedoch, wie sichergestellt werden kann, dass das Pauschalticket auch tatsächlich geschaffen wird, da es sich um ein freiwilliges Angebot der Verkehrsverbünde handelt. Teilweise werden mit vorhandenen Angeboten bereits Tatsachen geschaffen, die die Verhandlungen des Bundesministers erschweren. So wird in Tirol neuerdings eine verbundweite Jahreskarte um 268 Euro für das Schuljahr und weitere 24,90 Euro für die Ferien angeboten – das gleiche Angebot bei VOR kostet jedoch nur 60 Euro. Es sollten im Gesetz jedenfalls Vorkehrungen getroffen werden, dass für alle SchülerInnen das Pauschalticket in allen Regionen unter den **gleichen Bedingungen** zur Verfügung steht.

Unklar ist die **Frage der Finanzierung**. In den Erläuterungen wird unter den „Finanziellen Auswirkungen“ festgehalten, dass es keine Mehrkosten für den FLAF geben wird. Das ist aus Sicht der BAK zweifelhaft. Die Festschreibung der Kostenneutralität für eine verbesserte Leistung beschränkt den Verhandlungsspielraum des Bundesministers für Wirtschaft, Jugend und Familie und gefährdet die Umsetzung des positiven Projekts. Die BAK plädiert daher für eine **realistische Kalkulation**, die die notwendigen Spielräume für eine erfolgreiche Umsetzung des Projekts sichert.

Aus Sicht der BAK wären Mehrkosten durchaus vertretbar, nicht nur aufgrund der kurzfristigen Einsparungen durch die erzielte Verwaltungsvereinfachung, sondern auch im Sinne ökologischer Zukunftsinvestitionen, indem junge Menschen als Fahrgastpotenzial langfristig von den Vorteilen des Öffentlichen Verkehrs überzeugt werden.

Im Sinne einer transparenten und möglichst einfachen Verwaltung sollte außerdem eine Regelung für die **österreichweit einheitliche Ausstellung von Ausweisen für alle Auszubildenden** getroffen werden. Diese müssen alle erforderlichen Informationen enthalten (ua Wohnort, Schulstandort bzw Ausbildungsort) und verpflichtend ausgestellt werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

§§ 30f Abs 6 und 30j Abs 3

Die geplante Regelung, den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend zu ermächtigen mit den Verkehrsverbundgesellschaften Verträge über die pauschale Abgeltung der Kosten der Beförderung fahrberechtigter SchülerInnen und Lehrlinge im öffentlichen Verkehr abzuschließen, wird begrüßt. Wie oben dargestellt, ergeben sich jedoch Zweifel an der tatsächlichen Umsetzbarkeit. Eine Verpflichtung zur Ausstellung eines Pauschaltickets sowie eine realistische Vorkehrung hinsichtlich der Kosten sind hier erforderlich.

§§ 30d Abs 3 und 30o Abs 4

Wie eingangs festgehalten, sind diese Regelungen, aber auch die Erläuterungen kompliziert formuliert und nicht unbedingt nachvollziehbar. Diese sollten daher klarer formuliert werden.

Zu den Regelungen selbst merkt die BAK Folgendes an:

Hinsichtlich §§ 30d Abs 3 und 30o Abs 4 bestehen Unklarheiten. Sollte es sich dabei um die **Aufteilung des Schul- bzw Arbeitsweges** in einen Bereich, der durch ein Pauschalticket einer Verkehrsverbundorganisation abgedeckt ist und in den Bereich, in dem ein solches Pauschalticket noch nicht umgesetzt wurde, handeln, so wäre das zwar im Hinblick auf das erst im VOR implementierte Pilotprojekt zweckmäßig. Die Regelung sollte aber verständlicher formuliert werden.

Es geht aus dem Entwurfstext weiters nicht klar hervor, ob eine Fahrtenbeihilfe auch dann zu steht, wenn im Bereich des VOR Lehrlinge **keine Möglichkeit** der Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels haben. So wird zB ein Lehrling im Lehrberuf BäckerIn, der/die bereits um 4 Uhr seine/ihre Tätigkeit beginnt, kein öffentliches Verkehrsmittel für den Weg zum Ausbildungsbetrieb verwenden können. Eine ähnliche Problematik besteht auch für Lehrlinge im Gastgewerbe. Nach Ansicht der BAK sollte für diese Fälle jedenfalls eine Fahrtenbeihilfe gewährt werden.

Wenig praxisnah ist auch die Verankerung des „**kürzesten Weges**“. Dadurch wird SchülerInnen eine Route vorgeschrieben, obwohl andere Strecken einfacher und oft schneller zurückzulegen wären. Aufgrund der Voraussetzung, dass der Schulweg mindestens 2 km lang sein muss, sind viele SchülerInnen von der Schülerfreifahrt ausgeschlossen, obwohl ein öffentliches Verkehrsmittel benutzt werden könnte.

Weiters macht die BAK erneut auf das Problem der derzeit nicht kostendeckenden Schulfahrtbeihilfe für Heimfahrten von Lehrlingen aus **Berufsschulinternaten** aufmerksam. So müssen Lehrlinge, die in Wien zB den Lehrberuf Augenoptik oder Hörgerätekundekistik erlernen, die Fach-

berufsschule in Hall in Tirol lehrgangsmäßig besuchen und sind während der Berufsschulzeit grundsätzlich im Berufsschulinternat untergebracht. Ein hoher Anteil dieser SchülerInnenheime schließt am Wochenende, die Jugendlichen sind daher zur wöchentlichen Heimfahrt gezwungen. Die Kosten dafür werden auch durch die geplante Aufstockung der Schulfahrtbeihilfe nicht abgedeckt. Die BAK fordert zudem seit langem, dass **Lehrlinge in Lehrgangsberufsschulen (InternatsschülerInnen)** ebenfalls Anspruch auf Schülerfreifahrt haben sollen, die ihnen eine wöchentliche Heimfahrt vom Internat zum Wohnort ermöglicht. Eine dementsprechende Regelung wäre in das FLAG aufzunehmen.

Durch die Beschränkung auf „ordentliche SchülerInnen“, die eine österreichische Familienbeihilfe beziehen, müssen außerdem **AustauschschülerInnen** auf jede Form der Ermäßigung verzichten. Auch diese sollten von der Freifahrt profitieren können.

Im Falle der Ausweitung der pauschalen Beförderungsmethode auf das gesamte Bundesgebiet stellt sich auch die Frage, welche Kosten dann bei der Durchquerung von Regionen **verschiedener Verkehrsverbünde** für Lehrlinge mit Unterbringung in einem Berufsschulinternat entstehen würden bzw. wie oft ein etwaiger pauschaliertes Eigenanteil von 19,60 Euro zu bezahlen sein würde. Aus Sicht der BAK sollte nur ein einmaliger Selbstbehalt vorgesehen werden.

Grundsätzlich wäre bei Ausweitung der pauschalen Beförderungsmethode nach Ansicht der BAK ein „Pauschalticket“ für das gesamte Bundesgebiet am zweckmäßigsten. Dies würde auch einen Anreiz für SchülerInnen und Lehrlinge darstellen, öffentliche Verkehrsmittel bevorzugt zu benutzen und diese jugendliche Personengruppe könnte als KundInnen gewonnen werden. Für Personen, die kein öffentliches Verkehrsmittel in Anspruch nehmen können, soll die Fahrtenbeihilfe erhalten bleiben.

Wir schlagen daher vor, das Modell eines „Pauschaltickets“ auf das gesamte Bundesgebiet auszuweiten und in den oben genannten Punkten zu ergänzen.

Die Bundesarbeitskammer ersucht um Berücksichtigung ihrer Stellungnahme.



Herbert Tumpel
Präsident



Alice Kundtner
iV des Direktors